

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885

144 (20.6.1885)

Rechtspredung.

Leipzig, 18. Juni. (Reichsgericht.) Ein für den ausländischen Markenschutz im allgemeinen, besonders für den schwedischen, höchst wichtiges Urtheil hat der II. Civilsenat des Reichsgerichts am 17. Februar d. J. gefällt. Es handelt sich um eine Klage der berühmten alten Aktiengesellschaft Jönköpings Ländstadsfabriks Aktiebolag zu Jönköping in Schweden wider die konkurrierende Aktiengesellschaft Actiebolaget Jönköpings Destra Fabriker ebenfalls auf Unterlassung des Gebrauchs gewisser Marken, welche denjenigen ähnlich waren, welche die Klägerin in Deutschland hatte schützen lassen.

Da das Centralamt für den Schutz ausländischer Marken bekanntlich in Leipzig, und zwar früher beim dortigen Handelsgericht, jetzt beim dortigen Amtsgericht besteht, so war dieser Prozeß von den beiden schwedischen Firmen vor dem Landgericht Leipzig zu führen. Das Landgericht hatte die Beklagte, dem Klageantrage gemäß, zur Löschung der beklagten Marke X verurtheilt, im übrigen Klage und Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Dresden dagegen wies die Klage ganz ab und verurtheilte die Klägerin auf die erhobene Widerklage zur Löschung ihres der Marke X der Beklagten ähnlichen Warenzeichens. Das Reichsgericht endlich wies in seinem obengenannten Urtheil auch die Widerklage ab. Für diesen Wechsel der Entscheidung waren folgende Gesichtspunkte maßgebend.

Die zweite Instanz hatte festgestellt, daß inzwischen die Klägerin in Schweden selbst gegen den früheren Direktor der Beklagten ihren Anspruch auf Löschung des von der Beklagten geführten Zeichens X, das der einen der klägerischen Marken so ähnlich war, im Strafprozeß-Wege geltend gemacht hatte, aber durch die Urtheile dreier schwedischer Instanzen mit diesem Strafverurtheil abgewiesen worden sei, weil die Nachahmung eines schwedischen Zeichens nach dem schwedischen Strafgesetz von 1864 in Schweden nicht strafbar erscheine. Damit war nach Ansicht des Oberlandesgerichts auch die Voraussetzung gefallen, welche das deutsche Markenschutzgesetz für den Schutz ausländischer Marken im Deutschen Reich aufstellt, nämlich daß dieses Zeichen im Heimatlande selbst geschützt sei. Deshalb erfolgte also in zweiter Instanz vollständige Klageabweisung. Wiewohl hiernach schon alles, was die Beklagte im Prozeße anstreben konnte, für diese erreicht war, verurtheilte das Oberlandesgericht die Klägerin doch noch weiter auch zur Löschung ihres, der beklagten Marke X verwandten Zeichens, weil die Klägerin kein Recht auf Führung dieser Marke habe, da es nicht einmal in seinem Heimatlande Schutz gegen Nachahmungen genieße; nach den §§ 11 und 10 Abs. 2 des deutschen Markenschutzes dagegen der Inhaber eines solchen gleichwohl eingetragenen Zeichens auf Verlangen der Beteiligten dieses löschen lassen müsse. Als Beteiligter sei aber jeder anzusehen, der durch diese zu Unrecht erfolgte Eintragung im freien Gebrauche eines solchen Zeichens gehindert werde.

Gegen diese Ausführungen hat also das Reichsgericht

auch die Widerklage abgewiesen und gegen die Meinung des Oberlandesgerichts hauptsächlich betont, daß die Worte im § 10 Abs. 2 des Markenschutz-Gesetzes, deren Eintragung nicht zulässig ist, nur den Fall treffen sollen, wenn das Zeichen nach § 3 nicht hätte eingetragen werden dürfen. Werden dagegen die Voraussetzungen der §§ 20, 2 und 3 des Gesetzes für die Eintragung ausländischer Marken im deutschen Markenschutz-Register für diese ausländischen Zeichen bezw. für deren Inhaber hinlänglich, so wird die Eintragung damit nicht unzulässig, sondern höchstens unwirksam. Auf solche Fälle läßt sich aber die vom Oberlandesgericht für anwendbar erachtete Bestimmung des § 11, wonach jeder Beteiligte die Löschung des unberechtigten Zeichens verlangen kann, nicht beziehen.

Praktisch gesprochen ist das Streitergebnis für die beiden Schweden ein überaus ungünstiges. Denn abgesehen von den für jede Partei sich auf etwa 7000 M. belaufenden Kosten sind ihre beiderseitigen Ansprüche abgewiesen, festgestellt, daß das schwedische Recht seinen Staatsangehörigen keinen ausreichenden Markenschutz gewähre, und damit ist der bis jetzt erlangte Schutz aller schwedischen Handelsmarken in Deutschland in Frage gestellt.

Gleichwohl möchten wir unsere Handelswelt dringend davor warnen, durch Eintragung von bisher geschützten schwedischen Marken für sich oder deren eigenmächtige Führung auf deutschen Waaren in die Sphäre des schwedischen Markenschutzes einzugreifen. Die Sache könnte sehr üble Folgen haben, abgesehen von der moralischen Bedenklichkeit eines solchen Vorgehens. Denn jenes Urtheil schwedischer Strafakten, in welchem das Vorhandensein wirksamen Markenschutzes in Schweden verneint wird, steht ganz allein. Nur das Urtheil der ersten schwedischen Instanz versucht eine Begründung. Die Urtheile der beiden Oberinstanzen enthalten weder Thatbestand noch Gründe. Jeden Tag können andere Urtheile in Schweden ergehen. Jeden Tag kann ein anderes deutsches Gericht zu der Ansicht gelangen, daß solche einzelne schwedische Urtheile, insbesondere Urtheile, deren Thatbestand und Gründe mangeln, für das Nichtvorhandensein schwedischen Markenschutzes gar nichts beweisen angesichts der feierlichen gegenseitigen Erklärung der schwedischen Regierung in dem 1872 mit Deutschland ausgetauschten Staatsvertrag. Ja, man kann wohl sagen, daß das Reichsgericht andere deutsche Gerichte zu dieser von der Ansicht des k. Oberlandesgerichts Dresden abweichenden Meinung geradezu einlädt, wenn es sagt: „Wenn das Oberlandesgericht, obwohl den (schwedischen) Urtheilen zweiter und dritter Instanz Thatbestand wie Gründe mangeln, für bewiesen ansieht, daß die Nachahmungen der (klägerischen) Marke in Schweden nicht strafbar seien, sowie deshalb zur Zeit dort ein Schutz gegen Nachahmungen nicht erlangt werden könne, so ist das eine Beweiswürdigung, welche einem Revisionsangriffe nicht unterliegt.“

Auch ohne daß die schwedische Gesetzgebung geändert wird, kann also täglich durch ein neues deutsches Urtheil das schwedische Markenschutz-Recht anerkannt und Nachahmung schwedischer Marken daher für strafbar und Erbschaftspflicht begründend anerkannt werden.

2. Karlsruhe, 19. Juni. (Oberlandesgericht.) Die Vorschrift des § 87 Abs. 2 Civ.-Pr.-O., die sich auf die

Zuziehung eines Anwalts im Allgemeinen bezieht, verordnet, daß die hierdurch entstehenden Kosten auch im amtsgerichtlichen Verfahren zu erstatten seien, daß aber bei Zuziehung eines auswärtigen Anwalts oder bei Aufstellung mehrerer Rechtsanwälte die betreffenden Mehrkosten sich nur im Falle ihrer Nothwendigkeit zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zum Ertrage eignen. Hiermit sind keineswegs alle Auslagen, welche ein am Hauptort wohnhafter Anwalt in einem Prozesse gemacht hat, als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig anerkannt. Vielmehr bleibt hinsichtlich der Ertragsmäßigkeit der einzelnen Auslagen der allgemeine Grundsat des § 87 Abs. 1 in Geltung, wonach die Pflicht zur Erstattung der dem Gegner erwachsenen Prozeßkosten an die Voraussetzung geknüpft ist, daß die einzelne Auslage nach Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig erscheint.

Art. 145 Abs. 2 H.-G.-B. wahrt dem früheren Theilhaber einer aufgelösten Gesellschaft schlechthin das Recht auf Einsicht der betreffenden Bücher und Papiere. Es hängt daher nicht von dem Belieben der übrigen Theilhaber ab, wie oft sie diese Einsicht gestatten wollen; nur darf das Recht nicht lediglich zu Chikanen oder zu mißbräuchlicher Kenntnißnahme von anderweitigen Vorgängen ausgeübt werden.

Zu einer außerkontraktlichen fahrlässigen Handlung oder Unterlassung, welche ein zur Haftbarkeit führendes Verschulden in sich schließen soll, ist das Bewußtsein einer Unachtsamkeit und die Voraussehbarkeit der daraus sich ergebenden schädlichen Folgen erforderlich.

Literatur.

Ein sehr lehrreichen Beitrag zu der Frage der Abänderung der Strafprozeßordnung gibt Oberlandesgerichts-Rath Dr. Karl Schmidt in Kolmar in seiner in der juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen und namentlich auch in einem Sonderabdruck (Mannheim, J. Bensheimer's Verlag) veröffentlichten Studie „Der § 380 der deutschen Strafprozeßordnung“. Derselbe § 380, besagend: „Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 gestützt werden“ liest die Verfassung zu Grunde, das Interesse der Parteien sei in Bezug auf prozessuale Fragen durch Gewährung eines Rechtsmittels (Revisions) genügend gewahrt. Allein diese Gesetzesbestimmung hat zu einem wahrhaft bellagendwerthen Durcheinander in der Praxis der 23 deutschen Oberlandesgerichte und zu einem Zustande der Rechtslosigkeit gegenüber den großartigen Formverstoßen der Berufungskammern geführt, den der Verfasser in drastischer Weise unter eingehender Schilderung der reichhaltigen Gerichtspraxis vor Augen führt. Die meisten Schriftsteller haben den § 380 als einen Mißgriff bezeichnet, als ein dem gesunden Rechtsbewußtsein widerstrebende Bestimmung. Es ist dem Verfasser durchaus beizupflichten, daß unabhängig von dem sonstigen Bedürfnisse nach Revision der Strafprozeßordnung der § 380 einfach und ohne Uebergangsbestimmung aufgehoben werden möge. Ein solches Gesetz würde die Folge haben, daß die Berufungsgerichte sich mehr als bisher vor Verstoßen gegen das Verfahren hüten. Es würde eine einheitliche Rechtsprechung in Schöffengerichtssachen, wenigstens für den Umfang eines jeden Oberlandesgerichts sichern, und es würde die Möglichkeit verschaffen, nicht bloß die kleinen, sondern auch die großen Fehler der Berufungsgerichte durch Revision zu heilen. Nur die Geschäfte der Strafsenate an den Oberlandesgerichten würden sich etwas vermehren.“

Ein Opfer. Nachdruck verboten.

Roman von Ernst Hallberg.

(Fortsetzung.)

John Berger, hättest du dein Töchterchen so gesehen! Sie war hübsch geworden, seine Helene, er bemerkte es täglich mit Wohlgefallen und hörte es gern, wenn es ihm andere Leute sagten, ihre Augen strahlten, ihre Wangen rundeten und rötheten sich, ihr lüftiges Lachen durchdrönte oft die stillen prunkvollen Zimmer, Berger fühlte auf einmal, daß er Vater sei und das Privilegium habe, sein Fleisch und Blut — zu lieben und wieder Liebe statt Furcht zu verlangen, er begann Helene zu verhätscheln nicht mit Worten, nur mit kostbaren Geschenken, aber sie freute sich darüber, pustete sich damit und legte sie nicht leise feufzend zur Seite, wie seine Frau stets gethan, das genügte ihm. — Und an einem warmen herrlichen Sommernachmittag drehte Helene emsig an einem kleinen Bouquet Blumen, das sie bisher als Schmuck getragen, nun aber in die Hand genommen hatte, sie schwieg; auch Otto Herbach, der neben ihr stand, schwieg; zuweilen senkte sich diese beklemmende Stille auf die jungen Leute herab, in der sie alaubten, ihr Herz schlagen zu hören, und die sich jedes schaute auerst zu unterbrechen, obgleich er doch im Stillen ängstlich nach den passenden Worten suchte.

„Wissen Sie,“ sagte der Offizier endlich leise, „daß ich mich den ganzen Tag auf diese kurze Stunde; in der ich mit Ihnen plaudern darf, freue, Fräulein Helene?“

„Sie sah ganz roth geworden zu ihm auf; „ich auch, im Winter wäre ich gerne nach Berlin zu einer Freundin gereist, nun bin ich aber froh, daß es Papa nicht leiden wollte!“

„Weshalb denn auf einmal?“

„Der Sommer ist sehr schön auf dem Lande, ich hätte es niemals geglaubt,“ sagte sie und gab sich Mühe, ihm unbefangenen in's Gesicht zu blicken.

„Auch ich finde diesen Sommer schöner wie jemals einen andern, aber ich fürchte, er wird für mich ein bitter trauriges Nachspiel haben.“

„Warum?“ fragte sie heftig erschrocken, denn es schien ihr auf einmal zweifellos, daß diese trübe Abmungen mit ihrem gegenwärtigen Sehen in Verbindung stehen würden, und wenn das aufhörete, wo gab es für sie einen Trost!“

„Fräulein Helene,“ begann er energisch, pustete sich an seinem Scheitelpunkt und sah auf ihre kleine Hand, die sich gegen das

bestig schlagende Herz fast wider Willen presste, „ich habe niemand auf der ganzen Welt. Sie wissen es ja, ich erzählte Ihnen schon oft von meiner einsamen Kindheit unter Fremden; damals hoffte ich immer, das Leben würde mich einstmals das für entschädigen, indem es mir ein Mädchen entgegenführte, das ich liebte, das mich wieder lieb.“

„Und nun hoffen Sie nicht mehr darauf?“ fragte sie ängstlich, und doch saßen ihr vor bitterem Schmerz die Thränen in der Kehle.

„Ich habe sie schon gefunden, aber sie ist nicht für mich da,“ begann er wieder. „Ihr Vater ist ein sehr reicher Mann, der, das weiß die ganze Welt, die Tochter nur gegen ein Adelsdiplom mit minderbemessenen Vermögenswerten verheirathet wird.“

„Ach!“ sagte sie mit blitzenden Augen, und sah ihn ganz glücklich dabei an, „wenn Sie mich würden, ich heirathe niemals einen Adligen!“

Aber plötzlich, sich unter dem Ausdruck seiner Augen bewußt werdend, was sie gesagt, verdaß sie ihr Gesicht mit den Händen und zitterte vor Schreck.

Er zog ihr die Hände herab, nahm sie in seine Arme, küßte sie und flüsterte ihr all jene ungezählten Worte der Liebe zu, die Mädchenherzen betöben.

„Würdest du mich auch lieben, wenn ich arm wäre?“ fragte sie endlich ernsthaft.

„Sicher, meine liebe Helene, ich wäre sogar zufriedener darüber, als daß du die Tochter eines Millionärs bist, denn du, die du Kämpfe uns mit deinem Vater bevorzuehen wendest,“

Und zu Otto Herbach's Ehre sei es gesagt, er sprach nicht nur so, er that in der That nicht anders. Das Geld war ihm lediglich Mittel zum Zweck, und mit seinem Vermögen, das etwa 20,000 Thaler betrug, glaubte er noch die ganze Welt kaufen zu können, gleichwie denn einer so kleinen, zarten Frau, die ja nur wenig brauchen konnte, den Himmel auf Erden zu schaffen. Sie schmeigte sich zärtlich an ihn.

„Ich bin sehr unansprechlich glücklich, Otto, und werde dich ebenso lieben bis an mein Lebensende.“

Da war sie wieder bei dem Anfangspunkt ihrer Gedanken angelangt: ihrer Liebe, ihrem Glück, und sie fragte sich allen Ernstes, womit sie denn die übergroße Seligkeit verdient habe, daß er sie liebe! — Und dann kam der Traumgast und gaukelte ihr rosige Bilder der Zukunft vor, und die Bäume rauschten und klüfferten ihr geheimnißvolle Dinge in's Ohr und sie lächelte und glaubte, daß die ganz Welt nichts weiter berge als Glück und Liebe.

Zweites Kapitel.

Am nächsten Morgen wurde Helene in die Bibliothek zu ihrem Vater beschieden, bei dem sich Graf Wolfgang Schorn befand er hatte sein Monocle im Auge, als das junge Mädchen eintrat, und ließ es auch dann nicht fallen, als Helene zu sprechen begann.

„Nun,“ dachte Helene, und schloß die Hände einander, „das Beste ist, ich schweige ganz; zwar hat mir Otto nichts gesagt, was ich thun soll, aber dort das Fenster erblickte ich ja deutlich die Begebenheiten der Nacht, ich weiß ja, was ich will.“ Und die Augen starr auf den Fensterflügel gerichtet, sah sie doch immer offen stand, hörte sie ruhig die Worte ihres Vaters an.

„Helene, Graf Schorn hat mir die Ehe erwiesen, um meine Hand anzuhalten, ich habe sie ihm zugesagt, du hast ihn also von jetzt ab als deinen Bräutigam zu betrachten.“ John Berger wuchs doch ein wenig in seinen eigenen Augen, ein Graf war kein leicht wiegender Schwiegersohn.

Sie schwieg und verbandte die Augen nicht vom Fenster, ihrem krummen Bandesgenossen, was sollte sie sagen? Ueber ihr Leben war bereits entschieden. Berger blickte seine Tochter zweifelnd an. Berger begann sich in ihm zu regen, da trat der Graf, jedem weiteren Wort zuvorkommend, auf das junge Mädchen zu.

„Fräulein Helene, Sie haben meinen Herzenswunsch, die Antwort Ihres Vaters gehört, wollen Sie mir nun gestatten, unter vier Augen auch um Sie zu werden?“

„Ja, recht lieblich, das ist auch am Ende das einzige Nützliche,“ gab Berger, er trat seine Zustimmung, seine Tochter hat ihm auf einmal doppelt so viel werth.

Graf Schorn machte bei dem familliar Ausdrude im Gesicht, als hätte er auf Sand geiffen, aber es kam noch besser, Berger trat zu ihm, schloß ihm mit seiner rechten Hand auf die Schulter und sagte:

„Na, lieber Sobu, scheint wahrhaftig, Sie verflehen mit den Weibern umzugehen, Helene sieht schon aus ganz andern Augen, ja, ja, das macht die Noblesse.“

Graf Schorn hob die Achsel, als wollte er sie der unglükaren Berührung entziehen, aber noch galt es ja, den Schein zu wahren, so sehr es ihm auch widerstrebte, und wie glücklich würde erst seine Mutter über den Erfolg ihres Planes sein. So bot er Helene den Arm und führte sie in den Garten hinab, froh, dadurch Berger's Nähe überhoben zu sein.

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Berlin, 18. Juni. Deutsche Reichsbank. Uebersicht am 15. Juni gegen 6. Juni. Aktiva. Metallbestand 615,777,000 M., + 2,109,000 M.; Reichs-Kassenscheine 26,859,000 M., + 303,000 M.; andere Bankn. 13,523,000 M., + 2,512,000 M.; Wechsel 333,022,000 M., + 939,000 M.; Lombardforderungen 44,456,000 M., + 1,319,000 M.; Effekten 33,567,000 M., + 18,293,000 M.; sonstige Aktiva 23,953,000 M., + 147,000 M. Passiva. Grundkapital 120,000,000 M., unverändert; Reservefond 21,356,000 M., unverändert; Notenumlauf 683,783,000 M., + 10,874,000 M.; sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten 266,198,000 M., + 15,362,000 M.; sonstige Passiva 2,408,000 M., + 1,900,000 M.

Wien, 18. Juni. Ausweis der österreichisch-ungarischen Bank vom 15. Juni gegen den Ausweis vom 7. Juni. Notenumlauf 336,600,000 fl., - 6,300,000 fl. Metallbestand in Silber 126,400,000 fl., - 100,000 fl. do. in Gold 69,300,000 fl., unverändert. In Gold zahlbare Wechsel 10,200,000 fl., unverändert. Portefeuille 107,100,000 fl., - 6,300,000 fl. Lombardbestände 27,400,000 fl., - 200,000 fl. Hypothekendarlehen 89,200,000 fl., + 200,000 fl. Pfandbriefe in Umlauf 84,000,000 fl., + 300,000 fl.

Paris, 18. Juni. Wochenaustrich der Bank von Frankreich gegen den Status vom 11. Juni. Aktiva:

Barbestand in Gold + 9,725,000 Fr., Barbestand in Silber + 3,419,000 Fr., Portefeuille - 1,218,000 Fr., Vorkasse auf Barren + 1,023,000 Fr. Passiva: Banknotenuml. + 1,036,000 Fr., laufende Rechnungen der Privaten - 13,072,000 Fr., Guthaben des Staatsschatzes + 12,184,000 Fr. Zins- und Discontoträger 402,000 Fr., Verhältnis des Notenumlaufs zum Barvorrath 79,91.

London, 18. Juni. Wochenaustrich der englischen Bank gegen den Ausweis vom 11. Juni. Totalreserve 19,020,000 Pf. St., + 811,000 Pf. St. Notenumlauf 24,770,000 Pf. St., - 273,000 Pf. St. Baarvorrath 28,040,000 Pf. St., + 537,000 Pf. St. Portefeuille 21,112,000 Pf. St., + 121,000 Pf. St. Privatguthaben 28,323,000 Pf. St., + 907,000 Pf. St. Staatsschatz-Guthaben 7,738,000 Pf. St., + 40,000 Pf. St. Notenservere 17,810,000 Pf. St., + 798,000 Pf. St. Regierungsvermögen 13,743,000 Pf. St., - unverändert.

Prozentverhältnis der Reserve zu den Passiven 52 1/2 Prozent gegen 51 1/2 in voriger Woche. - Clearinghouse-Umsatz 116 Millionen, gegen die entsprechende Woche des Vorjahres unverändert.

h (Hoppfenmarkt), Mannheim. Die Zufuhr am Markt betrug 22 Ballen, Abgang nur 3 Ballen. Auch am Tage und in der Umgegend war kein Umlauf.

Wien, 18. Juni. Weizen loco hiesiger 18.- loco fremder 18.50, per Juli 17.20, per Novbr. 17.80. Roggen loco hiesiger

15.-, per Juli 14.40, per Novbr. 15.-. Mühl loco mit Fass 26.50, per Oktober 27.-. Hafer loco hiesiger 15.-. **Wien, 18. Juni.** Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.30, per Juli 7.35, per August 7.40, per August-Dez. 7.60. Hauffe. Americ. Schweinefleisch Wilcox nicht verkauft 35 1/2.

Paris, 18. Juni. Mühl per Juni 63.70, per Juli 64.20, per Juli-August 64.50, per Sept.-Dez. 66.50. Fests. - Bader per Juni 47.70, per Sept.-Dez. 49.70. Still. - Bader weißer, disp. Nr. 3, per Juni 51.-, per Okt.-Jan. 53.70. Fests. - Mehl, 9 Marken, per Juni 46.60, per Juli 47.70, per Juli-Aug. 48.20, 12 Marken per Sept.-Dez. 51.80. Still. - Weizen per Juni 23.10, per Juli 23.40, per Juli-Aug. 23.60, per Sept.-Dez. 24.60. Still. - Roggen per Juni 17.50, per Juli 17.40, per Juli-Aug. 17.20, per Sept.-Dez. 17.-. Still. - Tala, dispondibel 70.-. - Wetter: schön.

Antwerpen, 18. Juni. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirt. Type weiß, disp. 18. Still.

New-York, 17. Juni. (Schlußbericht.) Petroleum in Rem-Dort 7 1/2, do. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 3.75, Rother Winterweizen 1.-, Mais (old mixed) 56, Canna-Ruder 5.15, Kaffee, Rio good fair 8.20, Schmalz (Wilcox) 7.10, Speck 6, Getreidefracht nach Liverpool 2 1/2. Baumwoll-Zufuhr - B., Ausfuhr nach Großbritannien 4000 B., do. nach dem Continent - B.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

Frankfurter Kurze vom 18. Juni 1885.

Table with multiple columns listing various financial instruments, interest rates, and market prices. Includes entries for Staatspapiere, Eisenbahn-Prioritäten, and various bank notes.

916. Nr. 518. Gemeinde Zizenhausen, Amtsgericht Stotach.

Öffentliche Mahnung.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der Gemeinde Zizenhausen betreffend. Das Gewähr- und Pfandgericht zu Zizenhausen erläßt hiermit eine öffentliche Mahnung an sämtliche Gläubiger, ihre seit länger als dreißig Jahren in obengenannten Büchern eingeschriebenen Einträge, sofern dieselben noch Gültigkeit haben sollen, erneuern zu lassen.

927. Nr. 22,580. Mannheim.

Der Konkursverwalter über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Rosenthal, Inhabers der Firma gleichen Namens in Mannheim, ist in Folge eines vom dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag den 10. Juli 1885, Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgerichte I hieselbst anberaumt.

Schulden verlienshaft ist.

Lahr, den 11. Juni 1885. Groß. bad. Amtsgericht. Eidrodt. Strafschöpfungs-Lohnung. D. 764.1. Nr. 5318. Achern. Gustav Dettlin, geboren am 8. Dezember 1858 in Wülflheim, zuletzt wohnhaft in Achern, wird beschuldigt, als Ersatzverpflichteter erster Klasse ausgemeldet zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellung. P. 909.2. Nr. 2454. Offenburg. Josef Späth, Schmied in Rasthauslautern, August Anselm, Bierbrauer in der Schweiz, Franziska, geb. Späth, Ehefrau des Cyril Selbreich in Amerika - diese drei vertreten durch ihren Generalbevollmächtigten, Weisenrichter Josef Wals in Oberkirch - Karoline, geborene Späth, Ehefrau des Wilhelm Knapp in Stroßburg, und Magdalena, geb. Späth, Ehefrau des Fabrikarbeiters Josef Schneck in Offenburg - Alle vertreten durch Rechtsanwalt Müller dahier - Klagen gegen Cyril Späth von Oberkirch, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Verurteilung, mit dem Antrage auf Anerkennung des von Groß. Notar Kühnleutentwirts auf das am 9. März 1884 erfolgte Ableben des Landwirts Josef Späth in Oberkirch, dessen Nachlaß incl. der Vorempfänge ca. 8000 M. beträgt, und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer I. h. des Gr. Landgerichts zu Offenburg auf Samstag den 24. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

930. Nr. 22,767. Heidelberg.

Ueber den Nachlaß des Sattlers Ludwig Weyand von hier wird heute am 17. Juni 1885, Nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Herr Weisenrichter J. C. Winter in Heidelberg wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1885 bei dem Groß. Amtsgericht Heidelberg anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 21. Juli 1885, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht - Zimmer Nr. 2 - Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, solche nur an den Konkursverwalter zu verabfolgen bezw. Zahlung an denselben zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgefordert werden, Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Juli 1885 Anzeige zu erstatten.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von circa 4000 B. Roggen-Nichtstroch aus der Ernte 1884 soll im Submissionswege vergeben werden. Unternehmer werden zur Abgabe von Offerten, die versiegelt und portofrei mit der Aufschrift: „Angebot auf Strochlieferung“ bis zum 30. d. M., Nachmittags 3 Uhr, an uns einzureichen sind, hiermit aufgegeben. Die Lieferungsbedingungen sind während der Amtsstunden in unserem Bureau einzusehen. Karlsruhe, den 18. Juni 1885. Königlich. Provinzial-Amt.

917.1. Nr. 6158. Eppingen.

Groß. Amtsgericht hier hat unterm heutigen folgendes Aufgebot erlassen: In Sachen der israelitischen Gemeinde Eppingen, vertreten durch den Synagogenratsvorsitzenden Moses Regensburger gegen hier, gegen Unbekannte, werden in Folge klägerischen Antrags alle diejenigen, welche an dem seit unfrühdlichen Zeiten ohne Grundbucheintrag in Besitz der israelitischen Gemeinde befindlichen Grundstücken: Einer zweistöckigen Synagoge mit Wohnung, Stall u. Balkenkeller nebst Antheil an 9 Ar 1 Meter Haus- und Hofrathesplatz in der Bretener Vorstadt

929. Nr. 22,659. Heidelberg.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Joseph Scheid von hier ist zur Abnahme der Beschlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf Donnerstag den 9. Juli 1885, Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Bekanntmachung.

Die bei den größeren Baubehörden in den Dienstwohnungen u. Dienstwohnungengebäuden für 1885/86 erforderlichen Maurerarbeiten, veranschlagt zu 328 M. 39 Pf., sollen im Submissionswege vergeben werden, wozu ein Termin auf Donnerstag den 25. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist. Bedingungen, Zeichnungen und Kostenanschlag können im hiesigen Bureau eingesehen werden. Offerten, entsprechend bezeichnet, sind vor Eröffnung des Termins portofrei einzureichen. Rastatt, den 17. Juni 1885. Königl. Garnison-Verwaltung.